



Newsletter 10/11 2016

Voluntary Disclosure und Automatischer Informationsaustausch

Es verbleiben für einige Staaten noch neun Monate und für andere Staaten noch 21 Monate bis zum erstmaligen automatisierten Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (AIA bzw. Automatic Exchange of Information, AEOI) im September 2017 bzw. September 2018. Insgesamt haben sich bislang 101 Staaten und andere Jurisdiktionen zur Teilnahme verpflichtet, 54 davon – darunter die EU-Mitgliedstaaten sowie Liechtenstein – werden bereits in 2017 Daten liefern (Early Adopters), die verbleibenden 47 – darunter die Schweiz – in 2018.

Der prominenteste nicht am AEOI teilnehmende Staat sind die Vereinigten Staaten.

Der automatisierte Informationsaustausch wird von der Staatengemeinschaft als ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der Hinterziehung von Einkommensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen oder auf Veräußerungsgewinne angesehen. Soweit nationalrechtliche Bankgeheimnisse, wie beispielsweise in der Schweiz, bislang einer effektiven Kooperation der nationalen Steuerbehörden im Wege standen, werden diese Hindernisse zumindest für Steuer ausländischer beseitigt. Die Kombination aus AIA, Gruppenanfragen und Einzelanfragen vermittelt den Steuerbehörden ein engmaschiges Netz zur Aufspürung von Steuerhinterziehern.

Für steuerunehrliche Bankkunden wird deswegen die Zeit für eine Regulierung knapp. Die Nutzung der vorhandenen Schlupflöcher und Unzulänglichkeiten des automatisierten Datenaustausches zur Unterlaufung einer Meldung bewahrt das bestehende strafrechtliche Risiko für Steuerhinterzieher und Beihilfer. Gleichzeitig verursacht das Unterlaufen des Datenaustausches strafrechtliche Risiken für bislang nicht an der Steuerhinterziehung beteiligte Personen, wenn diese in Kenntnis der Steuerhinterziehung an Ausweichgestaltungen mitwirken.

Für steuerunehrliche Bankkunden ist deswegen das Vorhandensein einer Möglichkeit zur Abgabe einer straffbefreienden Selbstanzeige von herausragender Bedeutung. Wird die Tat infolge der automatisierten Meldung durch die Finanzbehörde entdeckt, ist eine straffbefreiende Selbstanzeige gesperrt.

Diese Ausgabe unseres Newsletters stellt einige charakteristische Merkmale von Offenlegungsprogrammen (Voluntary Disclosure Programs) in ausgewählten Jurisdiktionen vor.

Daneben finden Sie noch Hinweise auf aktuelle Entwicklungen bei der Umsetzung des AEOI in Liechtenstein und der Schweiz.



Baumgartner & Partner unterstützt Bankkunden bei der Offenlegung steuerrelevanter Sachverhalte gegenüber den Finanzbehörden und Finanzdienstleister bei der Umsetzung des AEOL. Sprechen Sie uns an, wenn Sie hierzu Fragen haben.

International

Voluntary Disclosure Programme

Gegenwärtig bieten ca. 40 Jurisdiktionen die Möglichkeit zur Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige. Kein Selbstanzeigeprogramm beinhaltet beispielsweise das nationale Recht Spaniens.

Die Programme lassen sich in solche permanenter und in solche temporärer Natur unterscheiden:

Permanente Programme sind unter anderem im nationalen Recht Belgiens (seit dem 01. August 2016), Deutschlands, Frankreichs (auf der Basis von Verwaltungsregelungen), Österreichs, Liechtensteins und der Schweiz verankert. Typische Merkmale permanenter Offenlegungsprogramme sind die Erstreckung des Programms auf alle Steuerarten, die Verpflichtung zur Berichtigung sämtlicher steuerlich nicht verjährter Jahre sowie die Zahlung der regulären Steuern, die auf diese Einkünfte entfallen. Hinzu kommen regelmäßig Zinsen sowie im Einzelfall Strafzuschläge.

Demgegenüber zeichnen sich temporäre Offenlegungsprogramme regelmäßig durch ein steuerliches Sonderregime gegenüber der Regelbesteuerung aus.

Folgende Staaten haben ein temporäres Fenster für die Regulierung steuerlicher Sachverhalte geöffnet:

- | | |
|-----------------------|--------------------------------------|
| • <i>Malaysia:</i> | Ende des Programms 15. Dezember 2016 |
| • <i>Türkei:</i> | Ende des Programms 31. Dezember 2016 |
| • <i>Argentinien:</i> | Ende des Programms 31. März 2017 |
| • <i>Indonesien:</i> | Ende des Programms 31. März 2017 |
| • <i>Südafrika:</i> | Ende des Programms 31. März 2017 |
| • <i>Italien:</i> | Ende des Programms 31. Juli 2017 |
| • <i>Luxemburg:</i> | Ende des Programms 31. Dezember 2017 |

In Brasilien endete ein temporäres Selbstanzeigeprogramm zum 31. Oktober 2016. Eine befristete Neuauflage wird im Moment diskutiert, eine entsprechende parlamentarische Initiative



wurde bis zum Redaktionsschluss des Newsletters noch nicht abschließend in den zuständigen Gesetzgebungsorganen behandelt. Wir informieren Sie auf unserer Webseite über den Fortgang des Verfahrens.

Anders als bei den permanenten Programmen erfolgt bei temporären Programmen die Nachversteuerung regelmäßig im Rahmen eines Sonderregimes. So ist beispielsweise in Argentinien eine Sondersteuer zu bezahlen, die sich nach dem Wert des nacherklärten Vermögens richtet. Mit der Zahlung dieser Sondersteuer sind dann sämtliche relevanten Zeiträume der Vergangenheit einheitlich bereinigt. Eine besondere Rolle für die Entscheidung bezüglich der Teilnahme an einem solchen Programm kommt in vielen Fällen die Verpflichtung zur Repatriierung des Auslandsvermögens in den Ansässigkeitsstaat zu. Eine derartige Verpflichtung sah das zum 30. Juni dieses Jahres abgelaufene temporäre Selbstanzeigeprogramm in Mexiko vor. Die mangelnde Teilnahme an dem Programm dürfte nicht zuletzt mit dieser Regelung zusammenhängen. Einen anderen Weg beschritt Argentinien beim Design seines Programms. Während mit Ausnahme der Repatriierung von Barvermögen keine Repatriierungspflicht besteht, werden im Falle der freiwilligen Repatriierung sogar Vergünstigungen angeboten.

Was die Einzelheiten der jeweiligen Programme betrifft, so verweisen wir auf unsere Linkliste zu den jeweiligen rechtlichen Grundlagen sowie auf unsere Serie der Voluntary Disclosure Country Fact Sheets, die fortlaufend aktualisiert werden. Sie finden diese unter folgendem Link:

<http://baumgartnerpartner.com/de/kompetenz/selbstanzeigen-voluntary-disclosures/laen-derliste-von-informationsblaettern/>

Liechtenstein

Mit ihrem Newsletter 9/2016 vom 19. Oktober 2016 veröffentlichte die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein das AIA-Merkblatt in der Version vom 18. Oktober 2016. Das Merkblatt behandelt auf 145 Seiten unter anderem Fragen der Klassifizierung von Rechtsträgern, AIA-Sorgfaltspflichten sowie Meldepflichten. Das Merkblatt kann über folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.llv.li/files/stv/int-mb-aia-merkblatt.pdf>

Schweiz

Für die Durchführung des AIA mit der Schweiz ist eine Aktivierung mittels eines bilateralen



Abkommens mit dem Partnerstaat erforderlich. Bislang hat die Eidgenossenschaft mit 15 Jurisdiktionen sowie mit der EU Vereinbarungen zur Einführung des automatischen Informationsaustausches unterzeichnet. Die mit Australien, der EU, Guernsey, der Insel Man, Island, Japan, Jersey, Kanada, Norwegen und Südkorea geschlossenen Abkommen sollen zum 01. Januar 2017 in Kraft treten, so dass in 2018 die für den Berichtszeitraum 2017 erhobenen Daten an die zuständige Behörde des Partnerstaates übermittelt werden können.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung präsentierte vor einigen Tagen einen aktualisierten Entwurf der Wegleitung über den Standard für den AIA. Der aktuelle Entwurf vom 21. November 2016 tritt an die Stelle des ersten Entwurfs vom 03. August 2016. Zum aktuellen Entwurf gelangen Sie über folgenden Link:

https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/intsteuerrecht/themen/aia/WG-AIA-Version2-2_de_20161005.pdf.download.pdf/WG-AIA-Version2-2_de_20161005.pdf

Am 23. November 2016 hat der Bundesrat, also die Regierung der Schweiz, in seiner Sitzung zwei Verordnungen verabschiedet, die den rechtlichen Rahmen für den AIA festlegen bzw. Ausführungsbestimmungen zum AIA-Gesetz der Schweiz beinhalten.

Die totalrevidierte Steueramtshilfeverordnung regelt den Vollzug der internationalen Amtshilfe in Steuersachen beim Informationsaustausch auf Ersuchen sowie beim spontanen Informationsaustausch.

Im Abschnitt über den Informationsaustausch auf Ersuchen finden sich Regelungen zu so genannten Gruppenersuchen. Hierunter ist eine Anfrage zu verstehen, mittels derer namentlich nicht bekannte Personen aufgespürt werden sollen. Hierzu muss eine Gruppe anhand gemeinsamer Merkmale definiert werden. Als gemeinsames Merkmal kommt beispielsweise in Betracht, dass die Bankkorrespondenz nicht an die Adresse des Kunden gesandt, sondern stattdessen in der Bank gelagert wurde. Ein anderes Merkmal kann darin bestehen, dass der Bank kein Nachweis über die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung der Einkünfte vorgelegt wurde.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung unlängst Amtshilfeersuchen Frankreichs und Spaniens stattgegeben hat, deren rechtliche Einordnung unklar ist. Frankreich und Spanien ersuchen von der Schweiz Informationen über Bankkunden, deren Kontonummern sich in Listen finden, die Kunden mit einem „Domizil: Frankreich“ bzw. „Domizil: Spanien“ zusammenfassen. Die ersuchenden Staaten sollen die Informationen von Deutschland erhalten haben. Bei dem Ersuchen ist fraglich, ob es sich um zusammengeballte Einzelersuchen oder aber um ein Gruppenersuchen handelt.



Einen weiteren Regelungskomplex bildet der spontane Informationsaustausch. Hierunter ist die Lieferung von Informationen durch die Eidgenössische Steuerverwaltung ohne Ersuchen eines anderen Staates zu verstehen. Die Verordnung enthält insbesondere Verfahrensvorschriften zum spontanen Informationsaustausch bei so genannten Steuervorbescheiden, für die auch die Bezeichnung „Rulings“ geläufig ist. Hierbei handelt es sich um spezielle Vereinbarungen zur steuerlichen Behandlung von Sachverhalten zwischen Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung. Die Regelungen zum spontanen Informationsaustausch stehen in Zusammenhang mit dem BEPS-Projekt der OECD und des Europarates, das sich gegen Aushöhlungen der Besteuerungsgrundlagen sowie gegen Gewinnverschiebungen richtet (Base Erosion and Profit Shifting).

Link zur Steueramtshilfeverordnung:

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/46292.pdf>

Die AIA-Verordnung regelt Einzelheiten des automatisierten Datenaustausches und enthält Ausführungsbestimmungen zum schweizerischen AIA-Gesetz, beispielsweise zu den meldenden Finanzinstituten und den ausgenommenen Konten.

Link zum AIA-Gesetz:

<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/5565.pdf>

Link zur AIA-Verordnung:

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/46250.pdf>

Beide Verordnungen treten zum 01. Januar 2017 in Kraft. Der Weg zum automatisierten Austausch von Steuerdaten ist damit endgültig frei.



Wie erfahre ich mehr?

Für eine weitergehende Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpersonen sind:

Markus Baumgartner
Steuerberater, Diplom -Finanzwirt
Partner
+41 44 205 93-30
markus.baumgartner@baumgartnerpartner.com

Caroline Müller
Steuerberaterin, Diplom-Ökonomin
Partner
+49 69 7167377-0
caroline.mueller@baumgartnerpartner.com

Andreas Solter
Rechtsanwalt
Niederlassungsleiter Zürich
+41 44 205 93-30
andreas.solter@baumgartnerpartner.com



Standorte:

Düsseldorf

Baumgartner & Partner PartG mbB (Calibri, 12, Regular)
Speditionstraße 21
40221 Düsseldorf
Deutschland
Tel.: +49 211 88242-396
Fax: +49 211 88242-200
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Frankfurt

Baumgartner & Partner PartG mbB
Bockenheimer Landstraße 51-53
60325 Frankfurt
Deutschland
Tel.: +49 69 716 73 77-0
Fax: +49 69 716 73 77-10
sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com

Hamburg

Baumgartner & Partner PartG mbB
Große Johannisstraße 19
20457 Hamburg
Deutschland
Tel.: +49 40 349 61 68-0
Fax: +49 40 349 61 68-20
sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

München

Baumgartner & Partner PartG mbB
Widenmayerstraße 18
80538 München
Deutschland
Tel.: +49 89 2388644-0
Fax: +49 89 2388644-20
sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Nürnberg

Baumgartner & Partner PartG mbB
Hohenburger Straße 53
92289 Ursensollen
Deutschland
Tel.: +49 9628 923 64-0
Fax: +49 9628 923 64-40
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Stuttgart

Baumgartner & Partner PartG mbB
Königstraße 26
70173 Stuttgart
Deutschland
Tel.: +49 711 18567-319
Fax: +49 711 18567-450
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Luxemburg

Baumgartner & Partner GmbH
Aerogolf Center
1 B, Heienhaf
1736 Senningerberg
Luxemburg
Tel.: +352 263 40-371
Fax: +352 269 45-589
sekretariat.luxemburg@baumgartnerpartner.com

Zürich

Baumgartner & Partner PartG mbB
Brandschenkestrasse 45
8002 Zürich
Schweiz
Tel.: +41 44 205 93-30
Fax: +41 44 205 93-40
sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com



Impressum

BAUMGARTNER & PARTNER PartG mbB
Steuerberater Rechtsanwalt

Partner:

Markus Baumgartner, Steuerberater, Ursensollen
Caroline Müller, Steuerberaterin, Stuttgart
Dr. Christian Prasse, Rechtsanwalt, Hamburg

Haftungsausschluss

Bei den in diesem Newsletter enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Newsletter soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten, z. B. des Wirtschafts- und Steuerrechts, aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden. Der Newsletter wird mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Für weitere Rückfragen sowie für eine konkrete Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dieser Newsletter unterliegt dem Urheberrecht. Jede Verwertung, z. B. Vervielfältigung, Bearbeitung, Einspeicherung, Verarbeitung, bedarf der vorherigen Zustimmung der Baumgartner & Partner PartG mbB.

Bildrechte

Baumgartner & Partner

die GESTALTERAGENTUR www.gestalteragentur.de
fotolia.de #90779849 | © Iakov Kalinin

